

Pferde-Lebensversicherung

FAQs zur Lebensversicherung für Pferde und dem Baustein dauernde Unbrauchbarkeit

Welchen Leistungsumfang enthält der Tarif basis?

- Tod oder Nottötung infolge von Unfall, wenn der Leistungsfall innerhalb der ersten 48 Stunden nach dem Unfallereignis eintritt
- Tod oder Nottötung infolge von Krankheit oder Unfall während des Transportes (privat und gewerblich) inkl. Transportmittelunfall (kein Luft- oder Seetransport), wenn der Tod (Verenden, Nottötung) durch den Transport verursacht wird
- Diebstahl und Raub
- Tod oder Nottötung infolge von Abschlachten in diebischer Absicht, Wolfsriss, Brand, Blitzschlag und Explosion
- Tod oder Nottötung infolge von Trächtigkeit, Geburt und Kastration/Sterilisation

Welchen Leistungsumfang enthält der Tarif premium?

- Tarif basis
- zusätzlich Tod oder Nottötung infolge von Krankheit, Alter, Tierseuche oder Unfall (ohne zeitliche Begrenzung)

Welche Faktoren haben einen Einfluss auf die Höhe der zu zahlenden Prämie?

Prämienrelevante Faktoren sind der gewählte Tarif, der Abschluss des Bausteins dauernde Unbrauchbarkeit, die Rasse des Pferdes, die vereinbarte Versicherungssumme, die gewählte Laufzeit sowie das Eintrittsalter des Pferdes.

Bekommt mein Kunde bei Tod des Pferdes immer 100% der Versicherungssumme ausgezahlt?

Ja, sofern die Todesursache versichert ist, erhalten Ihre Kund:innen im Leistungsfall immer eine Auszahlung von 100 % der vereinbarten Versicherungssumme. Wir verzichten auf die Anrechnung von Werterlösen.

Zu welchen Tarifen kann mein Kunde den Baustein dauernde Unbrauchbarkeit zusätzlich abschließen?

Der Baustein dauernde Unbrauchbarkeit kann sowohl zum Tarif basis als auch zum Tarif premium zusätzlich abgeschlossen werden.

Welche Nutzungsrichtung kann mein Kunde im Baustein dauernde Unbrauchbarkeit absichern?

Ihre Kund:innen können bei Antragsstellung die Nutzungsrichtungen Reitpferd, Fahrpferd oder Zuchtpferd angeben. Es ist für uns jedoch irrelevant, welche Form der Unbrauchbarkeit eintritt und den Leistungsfall auslöst. Nach Einreichen des Krankenberichts und Bestätigung der dauernden Unbrauchbarkeit durch den Tierarzt bzw. die Tierärztin erhalten Ihre Kund:innen eine Auszahlung über 90 % der vereinbarten Versicherungssumme.

Enthält der Baustein dauernde Unbrauchbarkeit auch eine Absicherung der Leibesfrucht?

Ja, im Baustein dauernde Unbrauchbarkeit ist der Tod oder die Nottötung der Leibesfrucht infolge Krankheit oder Unfall ab dem 7. Trächtigkeitsmonat bis zum 7. Tag nach der Geburt für max. zwei Leistungsfälle automatisch mitversichert.

Pferde-Lebensversicherung

Welche Erstattung erhält mein Kunde bei einem Tod der Leibesfrucht?

Über den Baustein dauernde Unbrauchbarkeit erhalten Kund:innen 10% der für die Stute vereinbarten Versicherungssumme bei einem Tod der Leibesfrucht. Die Erstattung für den Tod der Leibesfrucht kann von Ihren Kund:innen maximal zweimal in Anspruch genommen werden.

Ab wann können meine Kund:innen ihr Pferd versichern lassen?

Ab dem 8. Lebenstag können Ihre Kund:innen eine Lebensversicherung für ihr Pferd abschließen.

Welche Vertragslaufzeiten kann ich meinen Kund:innen anbieten?

Die Mindestlaufzeit des Vertrags beträgt 1 Jahr. Die Laufzeit der Grundtarife basis und premium ist maximal für den Zeitraum bis zum 22. Geburtstag des Pferdes wählbar. Für den Abschluss des Bausteins dauernde Unbrauchbarkeit darf die gewählte Laufzeit den 18. Geburtstag des Pferdes nicht überschreiten. In diesem Rahmen ist die Laufzeit des Vertrags durch Ihre Kund:innen frei wählbar.

Bis zu welcher Versicherungssumme können meine Kund:innen ihr Pferd versichern lassen?

Die Versicherungssumme ist wählbar in Hunderterschritten zwischen 2.000 € und 100.000 €. Bei Versicherungssummen über 100.000 € stellen Sie gerne eine Direktionsanfrage.

Wie werden die Versicherungssumme bzw. der Wert des Pferdes festgelegt?

Der Wert des Pferdes richtet sich nach seinem aktuellen Marktwert. Eine zukünftige Wertsteigerung und damit Erhöhung der Versicherungssumme durch fortschreitenden Ausbildungsstand, erhaltene Zuchtprämien oder sportliche Erfolge ist mit den entsprechenden Nachweisen möglich.

Müssen meine Kunden bei Abschluss des Vertrags ein tierärztliches Gutachten einreichen?

Erst ab einer Versicherungssumme von über 5.000 € ist ein tierärztliches Gutachten (nicht älter als 4 Wochen) sowie ein Wertnachweis erforderlich. Ab einer Versicherungssumme von 7.500 € sind für den Baustein dauernde Unbrauchbarkeit zusätzlich 12 Standard-Röntgenbilder (nicht älter als 4 Monate) beizufügen. Für Fohlen und Jährlinge werden keine Röntgenbilder benötigt.

Sind der Diebstahl oder Raub des Pferdes in der Lebensversicherung abgesichert?

Ja, der Diebstahl oder Raub des Pferdes ist sowohl im Tarif basis als auch im Tarif premium abgesichert.

Endet der Vertrag meines Kunden bei Feststellung der dauernden Unbrauchbarkeit?

Der Vertrag endet bei Feststellung der dauernden Unbrauchbarkeit des versicherten Pferdes und Auszahlung von 90% der vereinbarten Versicherungssumme. Dies gilt auch für den Grundtarif basis beziehungsweise premium.

Ist es möglich den Vertrag nach Einreichen der dauernden Unbrauchbarkeit des Pferdes über die restlichen 10% der Versicherungssumme weiterlaufen zu lassen?

Nein, dies ist aktuell nicht möglich. Der Vertrag über den Grundtarif und den Baustein dauernde Unbrauchbarkeit endet bei Einreichen der dauernden Unbrauchbarkeit durch Ihre Kund:innen.

Wie erfolgt der Nachweis der dauernden Unbrauchbarkeit durch meine Kund:innen?

Wir benötigen zum Nachweis der dauernden Unbrauchbarkeit einen Krankenbericht des behandelnden Tierarztes bzw. der behandelnden Tierärztin sowie eine Bescheinigung über die Feststellung der dauernden

Pferde-Lebensversicherung

Unbrauchbarkeit. Bei unzureichendem Krankenbericht behalten wir uns vor, weitere Dokumente, wie beispielsweise Rechnungen zu bestimmten Behandlungen, anzufordern. Außerdem benötigen wir von Ihren Kund:innen das ausgefüllte Schadenformular.

Was passiert zum 22. Geburtstag des versicherten Pferdes?

Die Tarife basis und premium sind bis 1 Tag vor dem 21. Geburtstag des Pferdes abschließbar. Die Mindestlaufzeit des Vertrags beträgt 1 Jahr und endet spätestens zur Hauptfälligkeit in dem Jahr, in dem das Pferd den 22. Geburtstag erreicht.

Was passiert zum 18. Geburtstag des versicherten Pferdes?

Der Zusatzbaustein dauernde Unbrauchbarkeit ist bis 1 Tag vor dem 17. Geburtstag des Pferdes abschließbar. Die Mindestlaufzeit des Vertrags beträgt 1 Jahr und endet spätestens zur Hauptfälligkeit in dem Jahr, in dem das Pferd den 18. Geburtstag erreicht. Ab diesem Zeitpunkt entfällt der Baustein dauernde Unbrauchbarkeit sowie dessen Prämienanteil aus dem Vertrag. Der Grundtarif bleibt erhalten.

Kann die Leibesfrucht weiterhin gegen einen Einmalbeitrag abgesichert werden?

Ja, die Absicherung der Leibesfrucht ist, unabhängig vom Baustein dauernde Unbrauchbarkeit, weiterhin auch gegen die Zahlung eines Einmalbeitrages möglich. In der Versicherungssumme der Leibesfrucht kann dabei zwischen einer Absicherung über 1.500 € oder 2.000 € gewählt werden. Im Baustein dauernde Unbrauchbarkeit ist der Tod oder die Nottötung der Leibesfrucht automatisch mitversichert.

Was passiert, wenn mein Kunde sein Pferd während der Vertragslaufzeit verkauft?

Der Vertrag zur Lebensversicherung wird bei Verkauf des Tieres beendet. Dabei gilt das Datum der Kenntnisnahme durch die Uelzener Versicherung. Es erfolgt keine Auszahlung der Versicherungssumme. Eine Vertragsübernahme durch den Käufer ist möglich. Voraussetzung ist jedoch, dass am Vertrag keinerlei Änderungen vorgenommen werden.

Fällt bei Wertsteigerung des Pferdes und Erhöhung der Versicherungssumme erneut eine Wartezeit an?

Ja, bei Erhöhung der Versicherungssumme fällt für Ihre Kund:innen die reguläre Wartezeit an. Die Versicherungssumme, die bisher versichert war, bleibt davon unberührt.

Fällt bei Tarifwechsel erneut eine Wartezeit an?

Ja, bei einem Tarifwechsel von basis auf premium oder dem nachträglichen Abschluss des Bausteins dauernde Unbrauchbarkeit fällt für Ihre Kund:innen die reguläre Wartezeit für neu hinzukommende Risiken an. Bereits versicherte Leistungen bleiben davon unberührt.

Können meine Kund:innen den Vertrag zum Ende der festgesetzten Laufzeit verlängern?

Nein, der Vertrag kann zum Ende der Laufzeit nicht verlängert werden. Ihre Kund:innen müssten demnach einen neuen Vertrag abschließen, wenn eine neue Risikoabsicherung auch nach Ende der Laufzeit weiterhin gewünscht ist.